

**Bereich  
Recht, Sozialpolitik  
und Ethik**

Durchwahl: 491-145  
Fax: 491-695  
E-mail: Sabine.Wendt@Lebenshilfe.de  
T:\B\_4\LACHWITZ\STELLNAH\Vorläu  
ge Stellungnahme BVLH zum SGB  
IX\_Nov.03.doc  
la-bk

4.11.03

## **Vorläufige Stellungnahme**

**zum**

## **Entwurf eines Gesetzes**

**zur**

## **Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen)**

**BT- Drs. 15/1783**

<p><b>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0395 vom 11.11.03  15. Wahlperiode</b></p>
--

## **Vorbemerkung:**

Es wird Stellung genommen zu den Vorschriften, die sich auf die Teilhabe geistig behinderter Menschen am Arbeitsleben beziehen.

***Bedauerlich ist, dass gegenüber dem Referentenentwurf vom 08.09.2003 (Az. BMGS: 511 PG 512-58117=10 ) Verschlechterungen durch Verzicht der Regelungen in § 40 SGB IX (Dauer Eingangs- und Berufsbildungsverfahrens in Werkstätten für behinderte Menschen), eingetreten sind.*** Die im Referentenentwurf noch vorgesehene gesetzliche Festlegung der Dauer des Eingangsverfahrens auf verbindlich drei Monate soll ebenso wenig realisiert werden wie die des Berufsbildungsbereichs auf zwei Jahre.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX im Jahr 2001 hat die Lebenshilfe darauf hingewiesen, dass der gesetzlich vorgesehene Zeitraum von 4 Wochen für das Eingangsverfahren, der nur im Einzelfall auf drei Monate ausgedehnt werden kann, zu kurz ist für eine fundierte Erstellung eines Eingliederungsplans und die Feststellung, ob die Werkstatt die richtige Rehabilitationseinrichtung ist. Die Praxis hat bestätigt, dass die Dreimonatsdauer der Regelfall und nicht die Ausnahme ist

Die Regeldauer des Berufsbildungsbereichs für geistig behinderte Sonderschulabgänger beträgt zwei Jahre, so dass durch eine gesetzliche Klarstellung für sie eine überflüssige neue Bescheidung nach einem Ausbildungsjahr entfallen würde. Können die Werkstätten für diesen Personenkreis jedoch bei besonderer Eignung eine Helfer- oder Werkerausbildung oder einen Lehrberuf anbieten, - sollte wie im BerufsbildungsG vorgesehen - eine dreijährige Ausbildungszeit möglich sein, insbesondere, wenn die neuen Möglichkeiten nach § 35 SGB IX genutzt werden.

## **Art.1, Änderungen des SGB IX**

### **Zu Nr. 1, § 13 Abs.2 Nr.11 SGB IX-E**

Durch die Neuregelung ist vorgesehen, ***gemeinsame Empfehlungen der Rehabilitationsträger auch „zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen“ zu vereinbaren.***

Integrationsfachdienste sind u.a. zuständig für schwerbehinderte (auch geistig behinderte) Schulabgänger (§ 109 Abs.2 Nr.3) und für Werkstattbeschäftigte (§ 109 Abs.2 Nr.2), die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Bisher war ihre Inanspruchnahme für diesen Personenkreis unbefriedigend. Der Bericht der Bundesregierung zu § 160 SGB IX vom Juni 2003 nennt nur 69 Zuweisungen von Werkstattbeschäftigten an Integrationsfachdienste, bei einer Kapazität von 17.800 Betreuungsplätzen!

Die Finanzierung und Inanspruchnahme wurden bisher nur durch interne Vereinbarungen der Integrationsfachdienste mit der Arbeitsverwaltung und den Integrationsämtern geregelt. *Die gemeinsamen Empfehlungen sind daher geeignet, für mehr Rechtsklarheit zu sorgen.* Problematisch ist allerdings, dass weder die Integrationsämter noch die Sozialhilfeträger Vereinbarungspartner nach § 13 SGB IX sind, obwohl sie beide als Auftraggeber für Integrationsfachdienste in Frage kommen.

### **Zu Nr. 2 a, § 14 Abs.2 SGB IX-E**

Mit dieser Neuregelung wird sichergestellt, *dass ein Rehabilitationsträger, an den der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe weitergeleitet wurde, ihn nicht ein zweites mal weiterleiten darf*, sondern einen Bescheid erteilen muss. Um gleichwohl zu einer sachgerechten Leistungsentscheidung zu kommen, soll der Rehabilitationsträger das weitere Vorgehen mit dem voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger unter Einhaltung der dafür vorgesehenen gesetzlichen Fristen klären.

Zunächst ist zu begrüßen, dass am Grundsatz, eine erneute Weiterleitung für unzulässig zu erklären, festgehalten wird. Darüber hinaus ist eine Neuregelung zu befürworten, die in den Fällen, in denen der Antrag an einen offensichtlich nicht zuständigen Reha-Träger weitergeleitet wurde (sog. Irrläufer), sicherstellt, dass das Antragsverfahren in Abstimmung mit dem Betroffenen dennoch innerhalb der Fristen des § 14 zu einem für den Antragsteller befriedigenden Abschluss gebracht werden kann. Ansonsten wäre eine sachgerechte Entscheidung zweifelhaft, weil hierüber ein offensichtlich unzuständiger und unkundiger Reha-Träger entscheiden müsste.

### **Zu Nr. 2 c), § 14 Abs. 5 SGB IX-E**

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Zwei-Wochen- Frist für die Erstellung des Gutachtens bereits mit der Auftragserteilung und nicht erst nach der Begutachtung beginnt. Dies ist uneingeschränkt zu begrüßen, da die Vorschrift von den Reha-Trägern bisher unterschiedlich interpretiert wurde und die Klarstellung zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beiträgt.

### **Zu Nr. 4, § 35 Abs.2 SGB IX-E**

Nach dieser Vorschrift sollen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, und damit auch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) (vgl. § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, Verweis auf Kapitel 5 unter Berücksichtigung der speziellen leistungsrechtlichen Regeln in §§ 39,136 ff), bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass *Teile der Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen* durchgeführt werden. Die Einrichtung der beruflichen Rehabilitation soll die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen unterstützen.

Diese Neuregelung entspricht im Grundsatz einem Reformanliegen der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung: In einem Positionspapier „*Mängel in der Umsetzung des SGB IX*“ vom Februar 2003 (siehe Fachdienst der Lebenshilfe (FdLh) 2/03 S.13 ff, 16) wurde die Forderung erhoben, die gesetzlichen Vorschriften im SGB IX und im SGB III dahingehend zu erweitern, dass unter Einbeziehung des „Know-how“ der Werkstätten die berufliche Bildung von Sonderschulabgängern auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stattfinden kann und die Werkstätten berechtigt sind, auch für Lehrberufe nach dem Berufsbildungsgesetz auszubilden. Auch für die Helfer- und Werkerausbildung unterhalb von Lehrberufen sollte es einen anerkannten Abschluss geben.

Zur Umsetzung dieser Reformforderung reicht die vorgeschlagene Änderung des § 35 SGB IX jedoch nicht aus. Sie müsste auch in § 40 SGB IX und § 4 Werkstättenverordnung (WVO) integriert werden, der die Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt regelt. ***Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass sich an der Rechtsstellung für den Auszubildenden als Rehabilitand auch während der Ausbildungszeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nichts ändert und die Vorschriften nach dem 2. Kapitel des SGB IX auch für diesen Ausbildungsabschnitt weitergelten.***

In der Begründung wird zwar vorgeschlagen, Vereinbarungen über die betriebliche Ausbildung zwischen dem Arbeitgeber, der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation und dem Jugendlichen zu treffen. Dies ist jedoch unzureichend. Die Kriterien für eine solche Vereinbarung sollten gesetzlich in § 35 benannt werden. Für die WfbM wäre eine Verantwortung des Fachausschusses im Rahmen der Festlegung des Eingliederungsplans in der Werkstättenverordnung (WVO) zu regeln.

### **Zu Nr. 9, § 71 SGB IX-E**

Durch die Streichung von § 71 Abs. 2 SGB IX ***wird die Beschäftigungspflichtquote ohne weitere Verpflichtungen für die Arbeitgeber auf 5 % abgesenkt.*** In § 160 Abs.2 SGB IX ist zwar vorgesehen, zum 30.6.2007 noch einmal eine Überprüfung der Höhe der Beschäftigungsquote vorzunehmen. Ohne weitere Vorgaben wird daraus jedoch kein Druck für die Arbeitgeber entstehen, nennenswerte Anstrengungen für einen Beschäftigungsanstieg schwerbehinderter Menschen zu unternehmen. Nachdem sich aus dem Bericht zu § 160 SGB IX 2003 ergibt, dass nach Ablauf der knapp verfehlten Einstellungsquote von 25 % zum Oktober 2002 die Arbeitslosenkurve für schwerbehinderte Menschen sprunghaft angestiegen ist, muss daran festgehalten werden, dem Arbeitgeber eine Erhöhung der Pflichtquote weiterhin androhen zu können. Die Streichung des § 71, Abs. 2 SGB IX kann sonst zu einem Vertrauensverlust bei denjenigen führen, die sich durch die Ankündigung einer evtl. Anhebung der Pflichtquote zu erhöhten Anstrengungen haben „verleiten“ lassen. Es besteht daher kein Anlass, auf die Vorgaben des Gesetzgebers aus den Jahren 2000, 2001 zu verzichten und die angekündigte Anhebung der Pflichtquote auf 6 % aufzugeben. Dies ergibt auch ein Blick über die Grenze: in Frankreich gilt nach wie vor eine Beschäftigungspflicht von 6 %, so dass eine Lockerung von deutscher Seite ein falsches Signal in der gerade von der zuständigen EU-Kommissarin eingeleiteten Kampagne zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist.

### **Zu Nr. 10, § 72 Abs. 2 SGB IX-E**

Statt eines „angemessenen Anteils“ sollen Arbeitgeber mit ***wenigstens 100 Arbeitsplätzen 5% ihrer Ausbildungsplätze mit behinderten und schwerbehinderten Menschen besetzen.*** Diese Regelung schafft zwar nur eine moralische Verpflichtung und hat keine Auswirkung auf die Ausgleichsabgabe. Zur Unterstützung der Neuregelung in § 35 Abs. 2 SGB IX (siehe oben) ist sie jedoch zu begrüßen.

### **Zu Nr. 13 b, § 75 Abs. 2 a SGB IX-E**

Bei einer *Übernahme von Werkstattbeschäftigten* aus einer Probebeschäftigung oder von ausgelagerten Werkstattplätzen (sog. Außenarbeitsgruppen) nach § 5 Abs.4 S.1 WVO erfolgt eine *Anrechnung auf die Pflichtarbeitsplätze rückwirkend für das Kalenderjahr des Übergangs*.

Diese Regelung kann zur Folge haben, dass Arbeitgeber Werkstattbeschäftigte nach Möglichkeit nur zum Jahresende übernehmen, um eine maximale Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze zu erreichen. Im Grundsatz ist es jedoch richtig, solche Einstellungsanreize für Arbeitgeber zu schaffen.

### **Zu Nr. 14, § 76 SGB IX-E**

*Die Einstellung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer WfbM soll das Arbeitsamt berechtigen, eine Anrechnung von bis zu drei Pflichtarbeitsplätzen zuzulassen.* Diese Regelung ist positiv zu bewerten, setzt jedoch eine tatsächliche Vermittlungstätigkeit der Arbeitsverwaltung für diesen Personenkreis voraus. Dies wird aber in Folge der geplante Umwandlung von Arbeitsämtern in Arbeitsagenturen in der Umsetzung Probleme bereiten. Beschäftigte aus WfbM gelten nach der Anwendungspraxis des Grundversicherungsgesetzes als *dauerhaft erwerbsgemindert* und fallen damit nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsagenturen. Erst nach Ablauf der Frist für den gescheiterten Arbeitsversuch nach § 43 Abs.1 S.2 Nr.2 SGB IV lässt sich daher feststellen, ob im Einzelfall eine Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Daraus ergibt sich, dass § 76 SGB IX-E nur dann greifen kann, wenn eine Zuständigkeit der Arbeitsagenturen für Werkstattabgänger auch tatsächlich gesetzlich geregelt wird und die Agenturen so ausgestattet werden, dass sie behinderte Menschen aus WfbM auch beraten und vermitteln können.

### **Zu Nr. 24 c, bb) § 102 Nr. 2 d SGB IX-E**

*Arbeitgeber* sollen nach dieser Vorschrift von den Integrationsämtern *für außergewöhnliche Belastungen, die ihnen aus der Beschäftigung von Werkstattabgängern entstehen*, Geldleistungen erhalten, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet wäre. Zur Ergänzung dazu soll auch § 27 Abs. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV) geändert werden, um Mittel aus der Ausgleichsabgabe für diese neue Aufgabe zur Verfügung stellen zu können.

Hierunter fallen nur zusätzliche Belastungen, also kein Minderleistungsausgleich für den Lohn (so jedenfalls Pahlen in Neumann u.a., SGB IX, § 27 SchwbAV Rn. 2), aber zusätzliche personale Betreuungsleistungen, wie z.B. durch einen Integrationsfachdienst (IFD). Die Unzumutbarkeit für den Arbeitgeber kann sich nur aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, so dass finanzielle Zusagen nicht losgelöst von einem konkret nachgewiesenen Bedarf als Anreiz für eine Einstellung erfolgen können. Da es sich um einen Leistungsanspruch des Arbeitgebers handelt, kann nur dieser gegebenenfalls in Zusammenwirken mit dem behinderten Beschäftigten die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX beantragen, was jetzt in § 102 Abs. 7 SGB IX-E für die Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben der Integrationsämter vorgesehen ist.

Soweit durch die Neuregelung der §§ 102,109 SGB IX und weiterer Vorschriften in Zukunft *die Strukturverantwortung für die Integrationsfachdienste von der Arbeitsverwaltung auf*

*die Integrationsämter übertragen werden soll* (Begründung zu Nr.24, § 102), wird dies im Grundsatz begrüßt. Zu dem Komplex Neuregelungen für Integrationsfachdienste hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe im Mai 2003 eine Fachtagung zur Vorbereitung der Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt (siehe dazu Tagungsbericht in Fachdienst der Lebenshilfe (FdLh) 3/03 S. 26 ff.). Dabei wurde deutlich, dass die Bemühungen der Arbeitsverwaltung, mittels IFD mehr Werkstattbeschäftigte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln, äußerst unzureichend sind. In dem Bericht gem. § 160 SGB IX wird dies bestätigt: Nur 69 dieser Personen erhielten eine entsprechende Zuweisung vom Arbeitsamt an IFD. Dem gegenüber hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) im Rahmen von zwei bundesweite Fachtagungen (Schritt für Schritt 2001 und 2002, Tagungsbericht in FdLh 2/02 S.20) bereits gezeigt, dass sie fachlich in der Lage ist, die Strukturverantwortung für die IFD zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings noch zu prüfen, welche Auswirkungen es für die Neuordnung hat, *dass nur die Bundesanstalt für Arbeit, nicht aber die BIH Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX* ist. Dies darf nicht zu einer Verkürzung des Rechts auf einen eigenen Zugang zum Integrationsfachdienst für behinderte Beschäftigte führen. Wären sie ausschließlich darauf angewiesen, dass die Arbeitgeber Mittel für den Einsatz eines IFD als außergewöhnliche Belastung zu beantragen, wäre dies demgegenüber ein Rückschritt. Auch für behinderte Schulabgänger und Werkstattabgänger ist nach § 102 Abs.2 Nr.2 und 3 SGB IX ein Tätigwerden des IFD vorgesehen.

### **Zu Nr. 27 a, § 110 Abs.2 Nr.1a und 1b SGB IX-E**

Nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 a SGB IX sollen IFD die Arbeitsverwaltung bei der *Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen* unterstützen. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass damit auch die Begleitung bei Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst ist. Dieses Anliegen wird von der Lebenshilfe dem Grunde nach unterstützt. In einem Positionspapier vom Juni 2002 (Wege zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch das SchwBAG, FdLh 4/00 S. 23 ff.) wurde den Werkstätten empfohlen, gemeinsam mit Schulen, IFD, Integrationsämtern und den zuständigen Rehabilitationsträgern an einer gemeinsamen Reha-Planung zu arbeiten, die dann in den Eingliederungsplan des Eingangsverfahrens einfließt. Ziel ist es, zum Nutzen der behinderten Menschen zu einer einrichtungsübergreifenden Reha-Planung zu kommen. Den gleichen Ansatz verfolgt die BIH mit ihrer Empfehlung, Koordinierungsausschüsse für alle Beteiligten in den Arbeitsamtsbezirken einzurichten. Es wäre wünschenswert, diese Ansätze aufzugreifen und in die Neuregelung des SGB IX einzubeziehen. Gem. § 110 Abs. 2 Nr.1a werden sie nicht erfasst, weil dort nur die Zusammenarbeit von Arbeitsverwaltung, IFD und Schule geregelt ist. Die Einbindung des Fachausschusses der Werkstatt in diese Regelung würde auch dem Anliegen Rechnung tragen, dass dieser nach Art.5 Nr.1,Änderung § 2 Abs.2 WVO in Zukunft zu jeder Neuaufnahme in die Werkstatt Stellung nehmen soll.

Nach § 110 a Abs.2 Nr.2b *sollen IFD an der betrieblichen Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter, Jugendlicher beteiligt werden.*

Diese Vorschrift ist in Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung von § 35 Abs. 2 SGB IX zu sehen. Wie oben ausgeführt, ist es für geistig behinderte Jugendliche, die nach der Begründung zu Nr.27, § 110 unter die Kategorie schwerbehinderter Jugendlicher fallen, notwendig, die Werkstätten (einschließlich der mit ihr vernetzten Fachkräfte für die berufliche Integration, wie z.B. in Hessen) oder ambulante Integrationsdienste wie die Hamburger Arbeitsassistenten mit ihren besonderen Kenntnissen in eine solche betriebliche Ausbildung mit

einzu beziehen. Es ist daher notwendig, eine Zusammenarbeit zwischen IFD und Werkstatt im Fachausschuss in der WVO zu regeln.

## **Art. 5, Änderung der Werkstättenverordnung (WVO)**

### **Zu Nr. 1, § 2 WVO**

§ 2 WVO soll um einen Absatz 2 ergänzt werden, wonach **der Fachausschuss (FA)** der Werkstatt **vor der Aufnahme in die Werkstatt** gegenüber dem zuständigen Reha-Träger eine Stellungnahme abgeben soll, ob der behinderte Mensch auf eine Werkstatt angewiesen ist oder andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Wie bereits zu Nr.27 ausgeführt, spricht für eine solche Regelung eine frühzeitige Reha-Planung schon während der Schulzeit unter Einbeziehung der Schule und ggf. des IFD. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ein solches Verfahren **nicht zu einer Verkürzung des Rechts auf eine schnelle Aufnahme in eine Werkstatt nach § 14 SGB IX führen darf**. Es wird kaum möglich sein, bei einem Gremium mit verschiedenen Verfahrensbeteiligten die kurzen Fristen des § 14 SGB IX einzuhalten. Es wird daher angeregt, eine Einschaltung des FA nach § 2 Abs.2 WVO **nur auf Antrag des Rehabilitanden** oder eines **Mitglieds des FA** vorzusehen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, **dass der Rehabilitand und ggf. auch sein gesetzlicher Vertreter an dieser Beratung beteiligt werden**. Eine Entscheidung über seinen Kopf hinweg wäre weder mit dem Selbstbestimmungsrecht aus § 1 SGB IX noch mit dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX zu vereinbaren.

Im übrigen sollte statt „anderer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ die Formulierung „**andere Teilhabeleistungen**“ gewählt werden. Die Regelung des § 2 Abs.2 WVO ist nämlich eine sinnvolle Ergänzung für den Personenkreis, bei dem abzuklären ist, ob er Teilhabeleistungen im Arbeitsleben oder Teilhabeleistungen am Leben in der Gemeinschaft nach § 136 Abs. 3 SGB IX erhalten soll. Hier hat die Rechtsprechung (vgl. SG Leipzig und Düsseldorf, siehe RdLh 3/03) entschieden, dass bei offensichtlichem Unvermögen, Teilhabeleistungen im Arbeitsleben erhalten zu können, kein Eingangsverfahren vor Aufnahme in den Förder- und Betreuungsbereich vorzuschalten ist. Dies sei Personen mit einem sehr hohen Pflegebedarf, die nicht die für sie erforderliche sächliche und personelle Ausstattung im Eingangsbereich vorfinden und keine Arbeitstätigkeit in der Werkstatt anstreben, nicht zuzumuten.

Zur Klärung eines solchen Sachverhalts wäre die Einschaltung des Fachausschusses (FA) wünschenswert, um zu verhindern, dass die Arbeitsverwaltung als zuständiger Kostenträger für den Eingangsbereich dort die Ausstattung so einschränkt, dass die Aufnahme schwererer behinderter Menschen in die Werkstatt entgegen deren Wunsch praktisch unmöglich wird.

### **Zu Nr. 2, § 3 Abs.3 WVO**

Es sollte dafür Sorge getragen werden, dass der FA nur mit Sachverhalten befasst wird, für die ein konkreter Entscheidungsbedarf besteht. Durch die Änderung in § 2 WVO ist jetzt die Einschaltung des FA schon vor der Aufnahme in das Eingangsverfahren vorgesehen, so dass es keinen Sinn macht, dieses Gremium nach § 3 Abs. 3 WVO zu verpflichten, über die gleiche Person in einem Zeitraum von 4 Wochen bis zu 3 Monaten nach Abschluss des Eingangsverfahrens noch einmal zu einer Stellungnahme zu verpflichten. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung des Art.5 Nr.2 sinnvoll, wonach der FA nach Abschluss des Eingangsverfahrens nicht mehr in jedem Fall gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme abzugeben hat, sondern nur noch, „soweit dies nach dem Ergebnis des

Eingangsverfahrens für erforderlich gehalten wird“ ( § 3 Abs. 3 S.1 WVO). Es ist allerdings zu bedenken, dass der FA eher nach der Erstellung eines Eingliederungsplans eine fachlich begründete Aussage darüber treffen kann, ob die Werkstatt die richtige Rehabilitationseinrichtung ist, als zuvor. Daher ist in Frage zu stellen, ob die Änderungen in §§ 2,3 WVO überhaupt erforderlich sind, und eine Beibehaltung des geltenden Rechts nicht sinnvoller wäre.

## Art. 6, Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung

*Art.6 umfasst nur Änderungen der §§ 17 ff in dem 2.Unterabschnitt, Leistungen zu begleitenden Hilfen im Arbeitsleben sowie Leistungen an Arbeitgeber und sonstige Leistungen.*

*Die für Einrichtungen der Behindertenhilfe wesentlichen Veränderungen werden an den Abgeordneten des Deutschen Bundestags vorbei in einer Dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung getroffen, die die Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsfonds für diese Einrichtungen in den §§ 30 ff. grundlegend ändert.*

Der Entwurf dieser dritten VO wurde am 24.09.03 mit den Verbänden beraten, durch Kabinettsbeschluss vom 15.10.03 abgeändert und liegt dem Bundesrat zur Beschlussfassung vor (BR-Drs. 74603). Sie soll bereits zum 01.01.2004 in Kraft treten. Im Folgenden wird zu den Regelungen dieser dritten VO Stellung genommen.

Der Aussage im Vorwort zu dem Verordnungsentwurf (A. Problem und Ziel, Nr.2), *der Ausbau eines bundesweiten, leistungsfähigen Netzes von Werkstätten für behinderte Menschen sei im wesentlichen abgeschlossen*, und nur in bestimmten Regionen sei bis etwa 2011 einem zusätzlichen Bedarf Rechnung zu tragen, kann nicht zugestimmt werden. Die Ergebnisse der Fa. Con\_sens, Hamburg, die vom Bundesministerium für Arbeit mit einer Bedarfserhebung für Werkstattplätze beauftragt war, sind im Beirat für Rehabilitation streitig beraten worden. Dem Sitzungsprotokoll des Beirats vom 12.12.2002 ist zu entnehmen, dass bis 2011 mit ca. 20.000 zusätzlich zu finanzierenden Werkstattplätzen zu rechnen sei. Auch wenn die Zahl der Sonderschulabgänger aufgrund des Geburtenrückgangs sinkt, ist noch nicht abzusehen, wie sich das Ausscheiden älterer Werkstattbeschäftigter zahlenmäßig auswirkt. Für diesen Personenkreis gibt es im BSHG/SGB XII keine gesetzlich festgelegte Altergrenze, wann der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben endet. Enthospitalisierungsprogramme psychiatrischer Krankenhäuser sind abhängig von ambulanten Beschäftigungsmöglichkeiten in Werkstätten, ohne dass dieser Bedarf im einzelnen im Vorhinein genau zu bemessen ist. Aufgrund der schlechten Arbeitsmarktlage ist nicht damit zu rechnen, dass die im Bericht gem. § 160 SGB IX genannten Zahlen von Werkstattabgängern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wesentlich gesteigert werden können.

Noch höher ist der *Fehlbedarf an Wohnheimplätzen* aufgrund der anwachsenden Alterspyramide geistig behinderter Menschen. Wann hier eine Entlastung durch einen stärkeren Ausbau des ambulant betreuten Wohnens greift, lässt sich noch nicht absehen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält daher an ihrer Aussage fest: „Sowohl WfbM und Wohnstätten als auch Integrationsfachdienste und -projekte haben nach der SchwbAV einen Anspruch auf Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe der Arbeitgeber. Es ist daher notwendig, dass jeweils die Bedarfsstruktur vor Ort zum Maßstab für die Mittelvergabe gemacht wird. Eine gesetzliche Regelung, die einen Dienstleistungstyp bevorzugt, darf es nicht geben.“ (vgl. Fachdienst der Lebenshilfe (FdLh) 4/00 S. 25).

Durch die Änderung in § 36 SchwbAV ist vorgesehen, *dass die Integrationsämter 34% des eingegangenen Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiterleiten, gegenüber Abschlagszahlungen von jeweils 45 % zum 30.6.und 30.11.jeden Jahres nach bisherigem Recht.* Sie behalten demnach 66 %. Dies ist mehr als die noch im September 03

vorgesehene Weiterleitung von nur 7,5% der Ausgleichsabgabe , weil gegenüber den ursprünglichen Planungen durch eine Änderung des Verwendungszwecks in § 41 Abs.1 Nr.1 SchwbAV nun doch der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach SGB III 170 Millionen Euro für das Jahr 2004 zufließen sollen, und für 2005 Mittel in dem Verhältnis, in dem sich die Einnahmen des Ausgleichsfonds aus der Ausgleichsabgabe für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegenüber den entsprechenden Einnahmen für das jeweils vorvergangene Kalenderjahr verändert haben.

***Es bleibt jedoch dabei: Nur noch bis zum 31.12.2004 werden weitere 6% zur Abwicklung bereits bewilligter Projekte für die Finanzierung von Werk- und Wohnstätten an den Ausgleichsfonds weitergeleitet. Dies ist bei der dargestellten Bedarfslage der Einrichtungen vollkommen unzureichend und wird ab 2005 zu massiven Problemen mit Überbelegungen und Wartelisten für Werkstätten und Wohnstätten führen.***

Entsprechend einem Beschluss des Bundesrats vom 20.06.2003 und dem Bericht der Bundesregierung nach § 160 SGB IX ist vorgesehen, die Zuständigkeit für die Förderung von Werk- und Wohnstätten ***bei den Ländern zu bündeln***. Nur für eine Übergangszeit bis 2005 bleibt es hinsichtlich der bereits koordinierten, nicht mehr übertragbarere Projekte bei der bisherigen Förderzuständigkeit. Für das BMGS ist lediglich bei länderübergreifender Bedarfsbeurteilung eine Beteiligung vorgesehen, ohne steuernde Eingriffsrechte.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat bereits in ihrem Positionspapier „Mängel in der Umsetzung des SGB IX“ (FdLh 2/03 S. 13) die ***Unterfinanzierung der ostdeutschen Werkstätten*** beklagt. Dies ergibt sich auch aus einem Benchmark-Projekt der BAGüS mit einem bundesweiten Einrichtungsvergleich. Es ist zu befürchten, dass der Rückzug des Bundes aus der Verteilung der Mittel der Ausgleichsabgabe ***die Ungleichheit zwischen Ost und West noch weiter verstärken wird.***

Marburg, 03.11.2003